

# BEKANNTMACHUNG

zum Erlass der Einziehungssatzung zur

## Ortsabrundungssatzung für den Ortsteil Knötzing, Gemarkung Penting, Ausweisung von Bauflächen auf Fl.Nr. 256

nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 u. 3 BauGB

- a) Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss vom 17.04.2024
- b) Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. mit § 34 Abs. 6 Satz 1, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 u. 3 sowie Satz 2, § 13 Abs. 2 Satz 2 BauGB

in der Zeit vom 21.06. bis 22.07.2024

### Aufstellungsbeschluss:

Der Gemeinderat Schorndorf hat in seiner Sitzung am 17.04.2024 die Aufstellung einer Einziehungssatzung für den Ortsteil Knötzing der Gemeinde beschlossen.

### Räumlicher Geltungsbereich

Die gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB festgelegte Grenze für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Knötzing wird geändert und um bisherige Außenbereichsflächen erweitert.



Die neuen Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Knötzing sind im Lageplan entsprechend gekennzeichnet.

### **Wesentliche Auswirkungen:**

Gemäß § 34 Abs. 5 Satz 1 BauGB ist Voraussetzung für die Aufstellung von Satzungen nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 3, dass

1. sie mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vertretbar sind
2. die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht begründet wird und
3. keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter bestehen.

Die Ortsabrundungssatzung Knötzing ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar (§ 34 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BauGB).

Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, wird nicht begründet (§ 34 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BauGB). Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen nicht. Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung werden berücksichtigt bzw. entsprechende Gebiete sind nicht vorhanden (§ 34 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 BauGB).

### **Öffentliche Auslegung – Öffentlichkeitsbeteiligung:**

Der Entwurf der Einbeziehungssatzung mit Begründung und Lageplan i. d. F. vom 13.06.2024 liegt im Rahmen der **Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB**

**in der Zeit vom 21.06.2024 bis 22.07.2024**

zur Einsichtnahme aus und ist dazu auch im Internet veröffentlicht.

Der Entwurf in der Fassung vom 13.06.2024 mit seinen oben genannten Bestandteilen kann ab Beginn der Auslegung auch im Internet unter folgender Adresse eingesehen werden:

<https://www.landkreis-cham.de/service-beratung/geoinformationen/geoservices/auslegungen/gemeinde-schorndorf/>

oder

auf der Homepage der Gemeinde Schorndorf unter:

[www.gemeinde-schorndorf.de](http://www.gemeinde-schorndorf.de) – Rathaus & Service – Bekanntmachungen.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Unterlagen während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Schorndorf, Kirchplatz 1, 93489 Schorndorf, Zimmer Nr. 1.06 für jedermann öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Auf Wunsch werden dabei die Ziele, Inhalte, Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung anhand des Entwurfes öffentlich dargelegt; gleichzeitig ist Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung gegeben.

Es wird darauf hingewiesen,

- dass Stellungnahmen während der Dauer der oben genannten Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
- dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können,
- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird gemäß §3 Abs. 3 BauGB ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt- Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt- Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

### **Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Ortsüblich bekannt gemacht durch  
Anschlag an den Amtstafeln  
angeschlagen am: 14.06.2024  
abzunehmen am:  
tatsächlich abgenommen am: .....

.....//.....//.....  
Ort, Datum, Unterschrift des Amtsboten



**GEMEINDE SCHORNDORF**  
Schorndorf, 13.06.2024

  
**Max Schmaderer**  
Erster Bürgermeister

### **Allgemeine Dienststunden:**

Mo.-Fr.: 8:00 – 12:00 Uhr, Mo. und Mi.: 13:00 – 16:00 Uhr Do.: 13:00 – 18:00 Uhr